
Herausgegeben von der Stadt Penzberg Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung der Parkgebührenordnung für Gemeindestraßen in der Stadt Penzberg**

Bekanntmachung der Parkgebührenordnung für Gemeindestraßen in der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt als örtliche Straßenverkehrsbehörde auf Grund § 6 a Abs. 6 und 7 StVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2009 (BGBl. I S. 310), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 08. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist und Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, folgende

Parkgebührenordnung

über die Parkgebühren im Stadtgebiet Penzberg auf Gemeindestraßen

§ 1 - Geltungsbereich

Im Gebiet der Stadt Penzberg sind an Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeit und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen gestattet.

§ 2 - Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit, Parkbefreiung

(1) Für die Benutzung der Stellplätze an den Parkscheinautomaten werden Parkgebühren erhoben.

(2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Die 1. halbe Stunde ist gebührenfrei.

Je nach Parkdauer wird für

- eine halbe Stunde bis zu 1 Stunde 1,00 €
- eine halbe Stunde bis zu 1 ½ Stunden 1,50 €
- eine halbe Stunde bis zu 2 Stunden 2,00 €

festgesetzt.

(3) Elektrofahrzeuge, denen ein amtliches Kennzeichen nach § 6 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zugeteilt ist, sind von vorstehenden Gebühren befreit, wenn an den betreffenden Parkscheinautomaten auf die Gebührenfreiheit hingewiesen wird und der Zeitpunkt des Anhaltens gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch eine Parkscheibe angezeigt ist.

§ 3 - Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Penzberg auf Gemeindestraßen vom 01.01.2016 (Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 20/2015 vom 25.11.2015) zum 31.08.2016 außer Kraft.

Penzberg, 16.08.2016
Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 25.08.2016
abgenommen am 24.09.2016